



SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

[REDACTED]  
Bearbeiterin / Bearbeiter

Zimmer: [REDACTED]  
Tel. 030 9028 [REDACTED]  
Oranienstr. 106, 10969 Berlin  
01. Juli 2025

An

Sozialgericht Berlin

Invalidenstraße 52

10557 Berlin

*Nur per beBPO*

**In Sachen**

[REDACTED] ./ Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)

S 50 AY 185/21

bedanke ich mich zunächst für die vom Gericht gewährte Fristverlängerung.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2025 hat der Klägervertreter auf die ab dem 01.01.2025 geltende UntGebO Bezug genommen und gebeten, die Beigeladene zur Stellungnahme aufzufordern, „ob und mit welcher Begründung die Auffassung weiter verfolgt werden soll, dass Nutzungsgebühren auch ohne eine Gebührenverordnung erheben werden dürfen“. Das Gericht hat sich der Bitte angeschlossen und die Beigelade zur Stellungnahme aufgefordert.

In der Sache wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

I.

Die Beigeladene kann keine Auffassung weiterverfolgen, die sie bislang nicht verfolgt hat. Der Klägervertreter unterstellt, die Beigeladene habe die Auffassung vertreten, „dass Nutzungsgebühren auch ohne eine Gebührenverordnung erheben werden dürfen“. Die

---

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin; ☰ barrierefreier Zugang der Kategorie D

E-Mail: halina.wawzyniak@senasgiva.berlin.de (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: post@senasgiva.berlin.de

Internet: [www.berlin.de/sen/asgiva](http://www.berlin.de/sen/asgiva)

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);  
U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 000 058 100

Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600

Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

Position des Klägervertreters suggeriert, die Beigeladene vertrete die Auffassung, grundsätzlich sei die Erhebung von Nutzungsgebühren ohne Gebührenverordnung möglich.

Eine solche Auffassung ist von der Beigeladenen nicht vertreten worden, insbesondere nicht im Hinblick auf die sog. Übergangslösung. Wäre die Beigeladene der unterstellten Auffassung gewesen, hätte sie keine Übergangslösung geschaffen, sondern keine Lösung und auch keine UntGebO erlassen.

## II.

Die sog. Übergangslösung, die ab dem 01. Januar 2019 galt, war eine aus der Not geborene übergangsweise Lösung um ein Gerechtigkeitsdilemma im Rahmen der Unterbringung von Obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen zu lösen. Mit der Übergangslösung ging es explizit nicht um Flüchtlingsunterbringung.

Die Notlösung war erforderlich, weil ein nicht unerheblicher Teil Geflüchteter in den Unterkünften des LAF mangels zur Verfügung stehendem Wohnraum verblieb, obwohl sie nicht mehr im Leistungsbezug des LAF standen. Das LAF hätte für diesen Personenkreis die Unterbringung beenden müssen, da die leistungsrechtliche Zuständigkeit auf Jobcenter (SGB II-Bezug) oder Bezirksamter (Ämter für Soziales, SGB XII-Bezug und Bezug von Leistungen analog SGB XII) übergegangen war. Der Kläger beispielsweise bezog laufende Leistungen nach dem BaföG und ergänzend nach SGB II.

Ordnungsrechtlich war bei Entlassung aus der Zuständigkeit des LAF der jeweils zuständige Bezirk für die Unterbringung verantwortlich. Betroffene Personen, wie auch der Kläger, hätten bei den Bezirken vorstellig werden müssen, um eine Unterkunft bzw. ASOG-Unterbringung als obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen zugewiesen zu bekommen. Auf Grund der drohenden oder eingetretenen Obdachlosigkeit besteht einen Anspruch auf Unterbringung nach § 17 ASOG.

Eine Unterbringung nach ASOG hat das SG in den Verfahren S 184 AY 164/20 und S 66 AY 14/22 angenommen. Aus dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 11. April 2016 ergibt sich ebenfalls, dass bei Beendigung der Unterbringung in einer Unterkunft des LAF nach dem Ende des Leistungsbezuges im Zuständigkeitsbereich des LAF eine Unterbringung nach ASOG zu erfolgen hat, wenn anderweitig keine Unterkunft möglich ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.04.2016 -OGV 1 S 1.16/OGV 1 M 2.16- Rn. 11). Bei der Unterbringung nach ASOG handelt es sich um eine polizeirechtliche Maßnahme. Der Unterbringungsanspruch besteht auch, wenn er erkennbar

einer wohnungsgemäßen Dauerunterbringung gleichkäme (OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.12.2019 - OVG 1 S 101/19 - Rn. 9).

In der Praxis wurde auf die Entlassung aus den Unterkünften des LAF in die Obdachlosigkeit vor dem Hintergrund des Anspruchs auf ASOG-Unterkunft verzichtet. Es fand eine Umwandlung von Flüchtlingsunterbringung in ASOG-Unterbringung statt. Damit sollten bürokratischer Aufwand und zusätzliche Wege vermieden werden. Nach § 2 Abs. 4 ASOG iVm Nr. 19 Abs. 1 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben obliegen die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit den Bezirken. Die betroffenen Personen hätten dementsprechend durch die Bezirke eine Not- oder Obdachlosenunterkunft zugewiesen bekommen müssen.

Diese Not- oder Obdachlosenunterkunft wäre potentiell teurer als die Unterkunft im LAF und die mit der Übergangslösung gefundene Deckelung. Bestehende soziokulturelle Kontakte wären nicht im Rahmen einer Verbesserung der Unterbringungssituation in Form einer eigenen Wohnung unter- oder gar abgebrochen worden. Es konnte zudem nicht abgeschätzt werden, inwiefern die eigenständige Geltendmachung der Unterbringung nach ASOG gegenüber dem Bezirksamt in allen Fällen möglich und sichergestellt war. Um Obdachlosigkeit, den Verlust soziokultureller Kontakte und einen Umzug ebenso zu vermeiden sowie den bürokratischen Aufwand zu mindern, übernahm das LAF in Amtshilfe die Unterbringung des entsprechenden Personenkreises als ASOG-Unterbringung, soweit eine Kostenübernahmeverklärung vorlag.

Es bleibt mithin festzustellen, dass die Übergangslösung allein und ausschließlich für Personen zur Anwendung kam, die nach dem Ende des LAF-Leistungsbezuges in den LAF-Unterkünften verblieben sind, da ihnen andernfalls Obdachlosigkeit drohte. Die aus einem Gerechtigkeitsdilemma für einen eng begrenzten von Obdachlosigkeit bedrohten Personenkreis entwickelte Übergangslösung ist weit entfernt von einer Position, „dass Nutzungsgebühren auch ohne eine Gebührenverordnung erheben werden dürfen“.

### III.

Mindestens ab dem Zeitpunkt der ASOG-Unterbringung bestand ein Gerechtigkeitsdilemma, welches die Übergangslösung versuchte für einen Übergangszeitraum zu beheben. Dieses Gerechtigkeitsdilemma besteht in den unterschiedlichen Regelungen im Falle der Kostentragung bei drohender und bestehender Obdachlosigkeit einerseits und der Höhe der zu tragenden Kosten andererseits.

Nach Ziffer 3.1.1. der AV Wohnen sind Unterkünfte im Sinne der § 22 SGB II und § 35 SGB XII auch Not-, Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte. Findet eine Unterbringung nach ASOG in einer Unterkunft des LAF statt, greift grundsätzlich Ziffer 3.1.1. AV Wohnen für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII und es sind die entsprechenden Kosten nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII zu übernehmen. Mithin ist für Personen im Leistungsbezug nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII bei einer ASOG-Unterbringung eine Kostenübernahmeregelung vorhanden. Leistungsberechtigte Personen nach SGB II bzw. SGB XII müssen sich bei einem den Regelbedarf übersteigenden Einkommen grundsätzlich an den Kosten der Unterkunft beteiligen. Würden die leistungsberechtigten Personen eigenen Wohnraum beziehen, stünde die Beteiligung an der Miete bzw. die Zahlung der Miete außer Frage. Gleiches gilt für den § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG, welcher grundsätzlich die Eigenbeteiligung für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG für die Kosten der Unterkunft normiert. § 7 AsylbLG ist auf obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG nicht anwendbar, da letzterer § 7 AsylbLG explizit ausschließt.

Es würde sich damit eine Situation ergeben, in der für im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII und § 7 AsylbLG stehende obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen eine Rechtsgrundlage für eine Eigenbeteiligung besteht, nicht aber für Personen im Analogbezug SGB XII oder dem Grunde nach Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII, deren Einkommen den Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft übersteigen und die obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind. Dass dieser Personenkreis im Falle einer eigenen Wohnung die Miete selbständig zu tragen hätte, dürfte unstreitig sein.

Es ist ein grundsätzliches Gerechtigkeitsdilemma, wenn bei Regelbedarf und Kosten der Unterkunft übersteigendem Einkommen keine Beteiligung an den ASOG-Unterbringungskosten zu leisten wäre, da allein § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG, § 22 SGB II und § 35 SGB XII sowie Ziffer 3.1.1. AV Wohnen eine explizite Grundlage für Eigenanteile bei Unterbringung in Not- und Obdachlosenunterkünften enthalten. Insofern wurde auf eine analoge Anwendung dieser Normen abgestellt.

Mit diesem Ergebnis wäre die Höhe der Eigenbeteiligung aber von für die jeweilige Unterkunft anfallenden Kosten abhängig und entsprechend unterschiedlich. Für den Personenkreis obdachloser und von Obdachlosigkeit bedrohter Menschen, der unter § 22 SGB II und § 35 SGB XII fällt, legt Ziffer 3.1.3. der AV Wohnen fest, dass die Aufwendungen alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten umfassen. Ohne Übergangslösung mit der Deckelung des Eigenanteils auf maximal 344 EUR hätten in Anwendung der zitierten Norm deutlich höhere Eigenanteile in Rechnung gestellt werden müssen. Die Deckelung erfolgte wegen des Verhältnismäßigkeits- und Sozialstaatsprinzips.

#### IV.

Das Gerechtigkeitsdilemma dürfte allen mit der sog. Übergangslösung in Kontakt gekommenen Personen bekannt sein. Die grundsätzliche materielle Pflicht einen Eigenanteil zu leisten ergibt sich aus § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG, § 22 SGB II, § 35 SGB XII und aus § 2 AsylbLG iVm § 19 Abs. 5 SGB XII und § 35 SGB XII jeweils iVm Ziffer 3.1.1. AV Wohnen.

Im vorliegenden Fall des ergänzenden Leistungsbezuges nach SGB II dürfte die grundsätzliche Eigenbeteiligungspflicht unstrittig sein.

Der Klägervertreter hat im Berliner Anwaltsblatt Januar/Februar 2022 vertreten, dass bei Geflüchteten in einer Sammelunterkunft mit eigenem Einkommen, welches die Bedarfe des Lebensunterhalts übersteigt und es zu einem Einkommensüberhang kommt, dieser „grundsätzlich für die (Mit-)Finanzierung der Unterbringung eingesetzt werden kann. Aus dem Bundesrecht ergibt sich im Wesentlichen, dass der Einkommensüberhang für die (Mit-)Finanzierung der Unterbringung einzusetzen ist.“ (Gerloff, Berliner Anwaltsblatt Januar/Februar 2022, [https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-05-2022\\_2.pdf](https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-05-2022_2.pdf)). Er vertrat zudem die Auffassung, dass gegen Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG „bestenfalls“ über die erweiterte Sozialhilfe vorgegangen werden kann (vgl. Gerloff, Nutzungsgebühren für Sammelunterkünfte für Geflüchtete – ein besonderes Berliner System, info also 2022, S. 112) und die kostentragende Kommune könne über § 19 Abs. 5 SGB XII (erweiterte Sozialhilfe) die Kosten der Unterkunft vorläufig bewilligen, um im Nachgang eine (anteilige) Erstattung zu verlangen (vgl. Gerloff, Berliner Anwaltsblatt Januar/Februar 2022; [https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-05-2022\\_2.pdf](https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-05-2022_2.pdf)).

Dieser grundsätzlichen Argumentation des Klägervertreters wird sich ausdrücklich angeschlossen. Diese Argumentation gilt aber aus Sicht der Beigeladenen nicht nur für Sammelunterkünfte, sondern explizit auch für ASOG-Unterbringung, wie im vorliegenden Fall.

Die Übergangslösung für obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen in Unterkünften des LAF oder vom LAF gebundenen Unterkünften basiert mithin auf Amtshilfe für die Bezirke. Wenn Personen in Unterkünften des LAF verblieben, wurde die Flüchtlingsunterkunft zur Obdachlosenunterkunft, die nach Ziffer 3.1.1. AV Wohnen unter die Regelung zu Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II oder § 35 SGB XII fällt. Die Eigenbeteiligung für grundsätzlich Leistungsberechtigte richtet sich nach § 2 AsylbLG iVm § 19 Abs. 5 SGB XII und § 35 SGB XII iVm Ziffer 3.1.1. AV Wohnen.

## V.

Weit entfernt von einer Position, „dass Nutzungsgebühren auch ohne eine Gebührenordnung erheben werden dürfen“ wurde ausschließlich aus Gerechtigkeitserwägungen heraus und im Hinblick auf die Erarbeitung einer Unterbringungsgebührenordnung im Vorgriff auf diese versucht, das beschriebene Gerechtigkeitsdilemma für obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Personen zu lösen. Nur für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt sind, deren Einkommen aber den Regelbedarf und den Bedarf für Kosten der Unterkunft überstiegen, wurden die leistungsrechtlichen Regelungen analog angewendet beziehungsweise auf ASOG-Regelungen abgestellt. Andernfalls hätte der Zustand bestanden, dass bei Einkommen oberhalb des Regelbedarfes und der Kosten der Unterkunft keine Eigenanteile zu zahlen sind. Bei einem Einkommen, das lediglich den Regelbedarf übersteigt, hingegen wäre ein Eigenanteil zu zahlen gewesen.

Bedauerlicherweise musste die Übergangslösung länger als ursprünglich angedacht zur Anwendung kommen. Das vorliegende Verfahren hat die Zahlung von Eigenanteilen aus dem Juli 2021 auf Grund von Rechnungen und nicht auf Grund eines Schuldnerkenntnisses zum Gegenstand. Zu diesem Zeitpunkt war vor dem Hintergrund der zwischen März 2020 und Februar 2023 grassierenden Corona-Pandemie der „normale Betrieb“ auch innerhalb der Beigeladenen nicht aufrecht zu halten. Die Beigeladene bündelte ihre Kräfte, um zum Beispiel das Impfen für obdachlose Menschen oder die Ausgabe von FFP2-Masken aus den Beständen des Landes an alle Bewohnerinnen und Bewohner in den Unterkünften des LAF zu gewährleisten, das Sozialschutz-Paket zu monitoren und entsprechende Rundschreiben anzufertigen. Die insoweit angedachte Erstellung einer Gebührenordnung konnte aus Kapazitätsgründen im Juli 2021 noch nicht fertiggestellt werden.

## VI.

Der Klägervertreter hat die Klage vor dem SG angestrengt. Aus hiesiger Sicht wurde bereits mit Stellungnahme vom 27. November 2023 darauf hingewiesen, dass eine Verweisung an das Verwaltungsgericht für geboten gehalten wird. An dieser Auffassung wird festgehalten.

Die Klage fußt nicht auf dem vom Kläger unterschriebenen Schuldnerkenntnis, sondern mit ihr werden die Rechnungen für den Eigenanteil angegriffen. Der Kläger hat Rechnungen erhalten, in denen Beträge für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft eingefordert wurden. Der Klägervertreter selbst sieht die Unterbringung des Klägers als öffentlich-rechtliche Unterbringung an.

Wie bereits ausgeführt, stellt die Übergangslösung eine Unterbringung nach ASOG dar, es geht um obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, nicht um Flüchtlingsunterbringung. Das bereits zitierte Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 11. April 2016 hat bei Beendigung der Unterbringung in einer Unterkunft des LAF nach dem Ende des Leistungsbezuges im Zuständigkeitsbereich des LAF eine Unterbringung nach ASOG angenommen, wenn anderweitig keine Unterkunft möglich ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.04.2016 - OVG 1 S 1.16/OGV 1 M 2.16 - Rn. 11) und ausgeführt, dass es sich bei der Unterbringung nach ASOG um eine polizeirechtliche Maßnahme handelt, sowie dass der Unterbringungsanspruch auch besteht, wenn er erkennbar einer wohnungsgemäßen Dauerunterbringung gleichkäme (OGV Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.12.2019 - OVG 1 S 101/19 - Rn. 9).

Dem steht der § 53 Abs. 1 AsylG nicht entgegen. Abgesehen davon, dass § 53 Abs. 1 AsylG nach hier vorhandener Aktenkenntnis in diesem Verfahren schon nicht einschlägig sein dürfte, gibt es in Berlin keine Wohnsitzverpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften. „Die nach § 53 AsylG grundsätzlich mögliche, an die EAE anschließende Wohnpflicht für eine GU wird in Berlin von der Ausländerbehörde nicht verfügt.“ ([https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Info\\_Antrag\\_Unterkunft.pdf](https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Info_Antrag_Unterkunft.pdf), S. 6) Dies entspricht Ziffer 4 Rundschreiben Soz Nr. 05/2015, in welchem es heißt: „Angesichts der grundsätzlichen Abkehr vom Sachleistungsprinzip können alle Grundleistungsberechtigten nach Maßgabe verfügbaren Wohnraums eigene Wohnungen anmieten, sofern keine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht.“. Auch in der Arbeitsanweisung zur Beendigung des Aufenthalts bzw. der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung gemäß §§ 47-50 Asylgesetz vom 24. August 2018, Ziffer 5 Buchstabe a) wird ausgeführt: „Mit der Beendigung der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, geht auch die Berechtigung zum Bezug einer Wohnung einher, da eine Anschlussunterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gesetzlich nicht zwingend ist (vgl. § 53 AsylG).“ ([https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/sonstige/aa\\_asylg-757331.php](https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/sonstige/aa_asylg-757331.php)).

Zwar regelt der § 53 AsylG dass eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft dann erfolgen soll, wenn keine Verpflichtung mehr existiert, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, aber durch die Formulierung „in der Regel“ und Satz 2 wird deutlich, dass es sich bei der Einweisung um Ermessensausübung handelt (vgl. NK-AuslR/Kefler AsylG § 53 Rn. 8). Zudem richtet sich § 53 AsylG allein an die Gemeinden, er enthält keinen Leistungs- bzw. Unterbringungsanspruch von Asylsuchenden gegenüber der Gemeinde (vgl. BeckOK AuslR/Heusch AsylG § 53 Rn. 17).

In einer Broschüre, abrufbar auf den Seiten des Flüchtlingsrates Berlin, wird dargelegt, dass Geflüchtete längstens bis zum Ende des Asylverfahrens, in der Regel höchstens 19 Monate, in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dieser Zeit die Berechtigung besteht, eine eigene Wohnung anzumieten und – solange keine passende Wohnung gefunden wird – eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft stattfindet. Es findet sich der Hinweis, dass es in den Berliner Bezirksämtern Beratungsstellen für wohnungssuchende Menschen gibt, die bei der Suche nach geeigneten Wohnungen unterstützen, „sofern Sie nicht mehr zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind. (...) Das Bezirksamt, von dem Sie ihre Geldleistungen erhalten, kann daher das LAF um Amtshilfe bitten, Sie in einer Gemeinschaftsunterkunft unterzubringen, damit Sie nicht obdachlos werden. Sie sind jedoch nicht mehr verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Die Vermeidung von Obdachlosigkeit ist eine staatliche Aufgabe, der das LAF und die Bezirke mit der Unterbringung in Unterkünften nachkommen.“ ([https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/broschuere\\_rechte\\_pflichten\\_als\\_bewohner\\_in\\_einer\\_laf\\_unterkunft.pdf](https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/broschuere_rechte_pflichten_als_bewohner_in_einer_laf_unterkunft.pdf), S. 15 und 17).

Aus dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 11. April 2016 ergibt sich ebenfalls, dass bei Beendigung der Unterbringung in einer Unterkunft des LAF nach dem Ende des Leistungsbezuges im Zuständigkeitsbereich des LAF eine Unterbringung nach ASOG zu erfolgen hat, wenn anderweitig keine Unterkunft möglich ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.04.2016 -OGV 1 S 1.16/OGV 1 M 2.16- Rn. 11). Bei der Unterbringung nach ASOG handelt es sich um eine polizeirechtliche Maßnahme. Der Unterbringungsanspruch besteht auch, wenn er erkennbar einer wohnungsgemäßen Dauerunterbringung gleichkäme (OGV Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.12.2019 - OVG 1 S 101/19 - Rn. 9).

Eine obdachlose Person oder von Obdachlosigkeit bedrohte Person ist im Sinne des ASOG eine verantwortliche Person nach § 13 ASOG. Der § 15 Abs. 2 Satz 1 ASOG hält fest, dass die durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme entstehenden Kosten von den Verantwortlichen nach § 13 zu erheben sind. Eine solche Inanspruchnahme im Rahmen eines Kostenbescheides für die Kosten der Ersatzvornahme lässt die Erhebung von Kosten nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge unberührt (vgl. Lisken/Denninger PolR-HdB/Graulihc E. Rn. 301). In der Entscheidung L 32 AS 255/20 B ER vom 12. März 2020 hat das SG bei einem Sachverhalt einer Zuweisung in ein Wohnheim ausgeführt: „Nach § 13 Abs. 1 ASOG gilt: Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten. Nach § 64 Abs. 1 ASOG kann die nach § 63 ausgleichspflichtige Körperschaft von u.a. dem nach § 13 ASOG Verantwortlichen Ersatz ihrer

Aufwendungen verlangen, wenn sie aufgrund des § 59 Abs. 1 oder Abs. 3 ASOG Ausgleich gewährt hat. (...) Wie der Zuweisungsverfügung (...) zu entnehmen ist, entstehen der Ordnungsbehörde durch die Zuweisung Kosten (...). Dementsprechend sind, wie in dieser Zuweisungsverfügung auch ausgeführt, die Antragsteller zur Zahlung gegenüber der ausgleichspflichtigen Körperschaft verpflichtet. Soweit die Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner im Rahmen ihrer Hilfebedürftigkeit Anspruch auf entsprechende Leistungen für Unterkunft und Heizung haben, ist dieser Anspruch im Wege der Freistellung von einer Verbindlichkeit vom Antragsgegner zu erfüllen (...).“

Dies entspricht der Rechtslage. Die §§ 59 ff. ASOG regeln den Schadensausgleich sowie Erstattungs- und Ersatzansprüche im Rahmen der Gefahrenabwehr. Der Träger einer Unterkunft kann nach § 59 Abs. 3 ASOG gegenüber der Ordnungsbehörde die Kosten der Unterbringung geltend machen. Der Träger hat freiwillig i. S. d. § 59 Abs. 3 ASOG mitgewirkt, da er sich gegenüber der Ordnungsbehörde im Vorfeld bereit erklärt hat, die betroffene Person unterzubringen. Hat die Ordnungsbehörde gemäß § 59 Abs. 3 ASOG dem Träger einen Schadensausgleich gewährt, kann sie gegenüber der untergebrachten Person als Verantwortliche nach § 64 Abs. 1 ASOG den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Dies erfolgt durch einen Kostenfestsetzungsbescheid. Diesen Bescheid kann die untergebrachte Person der für sie zuständigen Sozialleistungsbehörde vorlegen, um die Anerkennung eines Bedarfes an den Kosten der Unterkunft prüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

